

Satzung des Vereins

Recovery College Berlin

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Recovery College Berlin“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Seminaren und Kursen insbesondere zu den Themen Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention
- Durchführung von Informationsveranstaltungen insbesondere zu gesundheitlichen Themen in Form von Vorträgen oder Diskussionsveranstaltungen
- unentgeltliche Beratung insbesondere zu den Themen Teilhabe, Inklusion sowie zu Hilfsangeboten für Menschen mit seelischen Erkrankungen und deren Unterstützer*innen

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Neutralität und Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- (2) Zur Wahrung seiner Unabhängigkeit nimmt der Verein keine Unterstützung der pharmazeutischen Industrie oder ihrer Tochtergesellschaften an.
- (3) Der Verein verpflichtet sich zur Transparenz. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien „Transparente Zivilgesellschaft“ von Transparency International Deutschland e. V. (<https://www.transparency.de/Initiative-Transparente-Zivilg.1612.0.html> Stand 04.01. 2017)

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Voraussetzung ist, dass die Ziele des Vereins unterstützt werden.
- (3) Eine Mehrzahl der Mitglieder des Vereins soll aus Menschen bestehen, die Expert*innen durch eigene Erfahrung sind – d.h. Menschen, die eigene Erfahrung mit psychischen bzw. psychosozialen Krisen haben.
- (4) Fördermitglied können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die

Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht.

- (6) Über den Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung revidiert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - (e) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern entheben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie

der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Beiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Organe des Vereins

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

(c) der Beirat

(d) der/die besondere Vertreter*in

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind mit je einer nicht übertragbaren Stimme alle ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per elektronischer Post unter Wahrung einer

Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- (a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - (b) Bestellung und Abberufung der beiden Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören sowie nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - (c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich,
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich,
 - (i) Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen,
 - (j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins mit 2/3-Mehrheit
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder müssen Beschlussfassungen und Wahlen geheim erfolgen.

(9) Mitglieder, die ein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis beim Verein haben, sind nicht stimmberechtigt.

§10 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzverwalter*in sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands muss mit Expert*innen durch eigene Erfahrung mit psychischen bzw. psychosozialen Krisen besetzt werden.
- (3) Der Vorstand kann eine Vereinsgeschäftsordnung erarbeiten, über die von der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Verein wird durch zwei der folgenden Vorstandsmitglieder – jeweils gemeinschaftlich handelnd – gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB): den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Finanzverwalter*in.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied ehrenamtlich; sie können Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in angemessenem Umfang erstattet bekommen.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf statt.
- (8) Zusätzlich zu den Vorstandssitzungen können Beratungen und Beschlussfassungen per Telefon, elektronischer Post, schriftlicher Umlage oder elektronischem Chat stattfinden.
- (9) Die Sitzungen und Beratungen werden von dem/der Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter*in oder bei Verhinderung beider durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie

satzungsmäßig einberufen wurden. Kann die Einladungsfrist nicht eingehalten werden, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Beschlussfassung per elektronischer Post, schriftlicher Umlage oder Chat mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§11 Beirat und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beirat sowie Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben einrichten.
- (2) Die Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen; sie können jederzeit unter Angabe von Gründen abberufen werden.

§12 Besondere/r Vertreter*in

- (1) Der Vorstand kann eine oder mehrere haupt- oder ehrenamtliche Geschäftsführer*innen (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Die Abberufung kann durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§13 Wahlen, Amtsdauer und Vertretungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind.
- (3) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter*in und die/der Finanzverwalter*in werden durch Einzelwahl bestimmt. Die weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl bestimmt, sofern nicht mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede/n Kandidaten/in eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu bestimmen sind.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erreichen mehrere Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Der Vorstand hat das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung neuer Vorstandsmitglieder (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen.
- (6) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder von ihrer besonderen Funktion abberufen und stattdessen ein anderes Mitglied in dieser Funktion einsetzen.
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes nach Absatz (5) und (6) sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, ansonsten erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen, den weiteren Beschlussfassungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollant*in und der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle des vereinsöffentlichen Teiles der Sitzungen und Beschlussfassungen sind vereinsöffentlich.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder etwa einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.